



Biologische Bundesanstalt

für Land- und Forstwirtschaft

Merkblatt Nr. 11

3. Auflage

Juni 1958

Vorsicht

bei Anwendung giftiger Schädlingsbekämpfungsmittel!

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind oft auch für Menschen und Haustiere durch Einwirken auf die Haut, durch Einatmen oder bei Aufnahme durch den Mund giftig!

Mit besonderer Vorsicht sind die durch Totenkopf und die Warnungen „Gift“ oder „Vorsicht“ gekennzeichneten Mittel zu benutzen. Fahrlässigkeit kann zu schwersten Schädigungen führen.

Dor der Arbeit lesen!

Bei der Arbeit beachten!

Allgemeine Richtlinien

für vorsichtigen Umgang mit giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

1. Giftige Mittel nur dann anwenden, wenn es unumgänglich notwendig ist. Die Vorschriften über den Handel bzw. Verkehr mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln unterscheiden nach der Giftigkeit der Stoffe oder deren Zubereitungen in Fertigpräparaten drei Abteilungen:
 - Abteilung 1: Giftigste Stoffe. Kennzeichen: Totenkopf und das Wort „Gift“ in weißer Schrift auf schwarzem Untergrund auf dem Etikett, dem Verschuß bzw. Deckel und an dritter Stelle der Packung.
 - Abteilung 2: Zweite Giftstufe. Kennzeichen: Totenkopf und das Wort „Gift“ in roter Schrift auf weißem Untergrund auf dem Etikett, dem Verschuß bzw. Deckel und an dritter Stelle der Packung.
 - Abteilung 3: Weniger giftige Stufe. Kennzeichen: Auf weißem Untergrund in roter Schrift das Wort „Vorsicht“ auf dem Etikett, dem Verschuß bzw. Deckel und an dritter Stelle der Packung.
2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind in *konzentrierter* Form bei sorglosem oder bestimmungswidrigem Umgang besonders gefährlich. Sie sollen daher stets unter sicherem Verschuß (verschlossene Kiste, Schrank oder dgl.) in einem nicht bewohnten verschlossenen Raum verwahrt werden. Ebenso sind die zugehörigen Geräte sowie die erforderliche Schutzkleidung unterzubringen. Keinesfalls dürfen Lebensmittel, Futtermittel, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Betten und Kleidung in denselben Räumen verwahrt werden. Niemals Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aus den Originalpackungen zur Aufbewahrung in andere Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) umfüllen! Leere Originalpackungen niemals zu anderen Zwecken benutzen!
3. Giftköder, Spritzbrühen, Emulsionen und Lösungen nicht in bewohnten Räumen, in Küchen, Ställen oder sonstigen Räumen herstellen, in denen Lebens- oder Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden. Zum Ansetzen keine Küchen- oder Eßgeräte, Tränk- und Futterkübel oder Waschgefäße benutzen. Nur tatsächlich benötigte Mengen ansetzen! Jedes Verschütten vermeiden!
4. Die angesetzten Lösungen, Brühen, Emulsionen sowie Giftköder, Stäube- und Streumittel nicht unbeaufsichtigt stehen lassen, vor Zugriff unbefugter Personen, insbesondere der Kinder, und vor Nutztieren sichern! *Das gleiche gilt für die zum Ansetzen benutzten Gefäße (auch Rührer) und noch nicht gesäuberte Spritzgeräte.*
5. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur nach den Angaben auf den Packungen und in den Gebrauchsanweisungen anwenden! Vorgescriebene Konzentration und Dosierungen nicht überschreiten! Spritzbrühen und Emulsionen nur gut durchmischt verwenden.

6. Bei der Arbeit ist *Schutzkleidung*, wie feste Drillichanzüge, die an Hals, Handgelenken und Füßen dicht anliegen (besser als Gummianzüge), festes Schuhwerk (am besten Gummistiefel, Hosen *über* den Stiefeln!), Handschuhe und Kopfbedeckung zu tragen. Die Schutzkleidung ist häufig zu wechseln und zu reinigen. Für manche Mittel (siehe Gebrauchsanweisung) sind Augenschutz und Atemschutz auch im Freien erforderlich; also Schutzbrille und Maske tragen.
7. Mittel nicht auf die Haut bringen! Verunreinigte Haut *sofort* gründlich mit Wasser und Seife reinigen! Ausreichende Mengen Waschwasser müssen zur Verfügung stehen.

Beim Arbeiten mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht essen, trinken oder rauchen! Der Genuß alkoholischer Getränke vor, während und nach der Arbeit ist besonders gefährlich! Vor jeder Mahlzeit und nach Beendigung der Arbeit gründlich mit Wasser und Seife waschen!
9. Verstopfte Düsen oder Schläuche nicht mit dem Munde ausblasen! Das Verschlucken selbst kleiner Mengen der Bekämpfungsmittel kann gefährlich werden.
10. Spritz-, Stäube- oder Nebelwolken meiden und diese nicht einatmen! Nicht gegen den Wind arbeiten!
11. *In geschlossenen Räumen* beim Ansetzen von Brühen aus Spritzpulvern besondere Vorsicht walten lassen, für gute Lüftung sorgen! Hier ist bei Anwendung einiger Mittel (siehe Gebrauchsanweisung) *Atemschutz unbedingt erforderlich!* Das gilt auch im *Freien* bei heißem Wetter und in dichten hohen Pflanzenbeständen. Nur vorgeschriebene Masken mit entsprechenden Filtereinsätzen benutzen! Filtereinsätze trocken aufbewahren und rechtzeitig erneuern! Merkblatt für Maskenpflege des Deutschen Ausschusses für Atemschutzgeräte — 1956 — (zu beziehen durch: Carl Heymanns Verlag K.-G., Detmold, Bestell-Nr. ZH 1/179), beachten!
12. Beim Arbeiten auf Abdrift der Nebel-, Spritz- oder Stäubewolken achten, die Menschen, Vieh oder Nachbarkulturen schädigen können, Abdrift auf Nachbarkulturen (besonders auf Wiesen und Weiden) deren Besitzer melden!
13. Die zum Schutze der Bienen erlassene Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 25. 5. 1950 und Ergänzungen genau beachten, ebenso die einschlägigen Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952!
14. *Entleerte Originalpackungen und nicht verwendete Reste der Mittel sowie der fertigen Spritzbrühen* stellen besondere Gefahrenquellen dar. Daher *sofort vernichten*, am besten *durch tiefes Vergraben bzw. Ablassen in tiefe Erdlöcher*. Solche Reste *einschließlich des Spülwassers* vom Reinigen der Geräte niemals in Entwässerungsgräben, Bäche, Flüsse, Teiche oder Seen schütten! Vergiftungsgefahr für Menschen, Haustiere und Fische! Kanister vor dem Vergraben unbedingt zusammendrücken, um Wiederbenutzung unmöglich zu machen. Vorsicht beim Verbrennen von Packungen aus Pappel! Hierbei kann giftiger Rauch entstehen. Nach der Arbeit sind alle benutzten Geräte *durch wiederholtes Spülen mit Wasser* gründlich zu reinigen.

15. Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in behandelten Lebens- oder Futtermitteln bilden eine Gefahrenquelle. Daher letztzulässige Anwendungstermine vor der Ernte und vorgeschriebene Wartezeiten bis zum Verbrauch des Erntegutes unbedingt einhalten! Giftige Pflanzenschutzmittel daher auch nicht anwenden, wenn Unterkulturen vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeiten geerntet werden sollen. Vorzeitiger Verbrauch gefährdet Mensch und Nutztier.
 16. Arbeiten mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sollen nur zuverlässigen, hierfür körperlich und geistig geeigneten Personen übertragen werden, die über Anwendung, Giftwirkung und Vorsichtsmaßnahmen eingehend unterrichtet sind. Der Umgang mit giftigen Mitteln ist Kindern und Jugendlichen *grundsätzlich nicht*, Lehrlingen nur unter ständiger Aufsicht zu gestatten.
 17. Wenn sich bei oder nach der Arbeit Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindelgefühl oder andere auffällige Gesundheitsstörungen zeigen, muß die Arbeit sofort eingestellt, *sofort* verschmutzte Kleidung abgelegt und umgehend ein Arzt zugezogen werden, der unter Vorzeigen der Packung der verwendeten Mittel über die mögliche Vergiftung zu unterrichten ist. Bei Erkrankung von Nutztieren ist der Tierarzt entsprechend zu verständigen. Nur rechtzeitiges Eingreifen des Arztes und gegebenenfalls Überführen in ein Krankenhaus können in schweren Fällen Leben und Gesundheit retten.
-

Ausführliche Richtlinien für Vorsichtsmaßnahmen werden besonders herausgegeben und können bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, Messeweg 11—12, angefordert werden.